

**Inhalt**

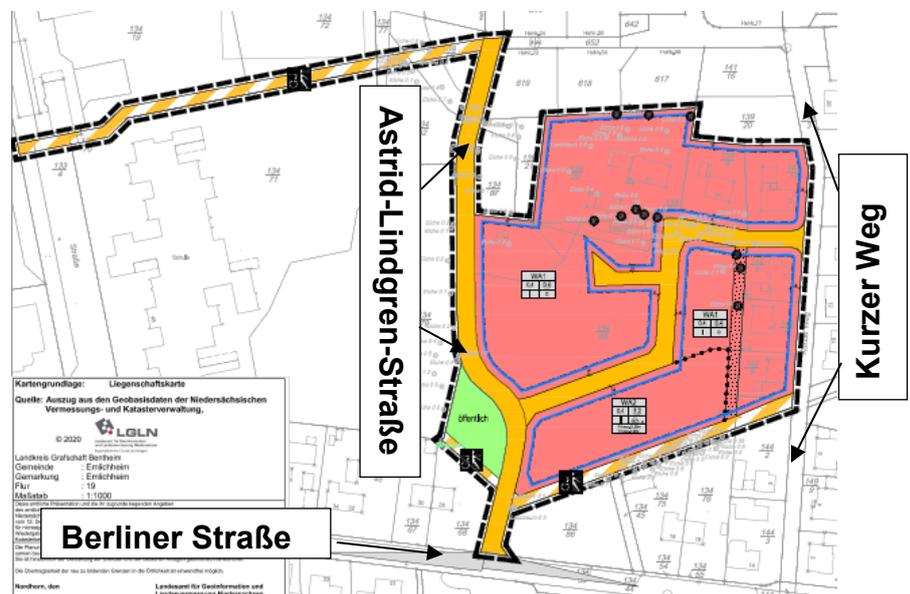
<b>1</b>	<b>- Gemeinsame Bekanntmachung -</b>	<b>1</b>
	<b>92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim für einen Bereich der Gemeinde Emlichheim (Baugebiet „Stöffers Kamp III“)</b>	

**92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim für einen Bereich in der Gemeinde Emlichheim (Baugebiet „Stöffers Kamp III“)**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 24.10.2022 (Az.: LK GB/63/ON) die vom Rat der Samtgemeinde Emlichheim am 29.09.2022 beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) genehmigt. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 1,47 ha große Fläche nordwestlich des Ortskerns. Er grenzt im Norden an die ehemalige Hofstelle „Stöffter“, im Osten an die Grundstücke „Kurzer Weg 9 + 11“, sowie mit einem Teilbereich an die Straßenparzelle „Kurzer Weg“, im Süden an die vorhandene Wohnbebauung entlang der „Berliner Straße“ und im Westen an die Gemeinbedarfsfläche Grundschule Emlichheim. Die 92. FNP-Änderung stellt im Geltungsbereich „Wohnbauflächen“ dar.

**Bebauungsplan Nr. 67 „Baugebiet Stöffers Kamp III“ in der Gemeinde Emlichheim**

Der Rat der Gemeinde Emlichheim hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 67 „Baugebiet Stöffers Kamp III“ als Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Ortskerns der Gemeinde Emlichheim und umfasst eine ca. 2,38 ha große Fläche. Im Norden grenzt das Plangebiet an die südliche Grenze des Baugebietes „Stöffers Kamp II“ (B-Plan Nr. 60), im Osten an die Gemeindestraße „Kurzer Weg“, im Süden an den „Emlichheimer Graben“ und im Westen an eine Teilfläche des Flurstücks 134/79



und an das Flurstück 134/82 der Flur 19 der Gemarkung Emlichheim. Die genaue Lage und Abgrenzung sind der obenstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die Genehmigung der 92. FNP-Änderung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Emlichheim zum Bebauungsplan Nr. 67 „Baugebiet Stöffers Kamp III“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 NKomVG öffentlich bekanntgemacht. Neben dieser

Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig die Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim Nr. 17/2022 (Link: [www.emlichheim.de](http://www.emlichheim.de)).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 92. Änderung des FNP der Samtgemeinde Emlichheim mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 67 „Baugebiet Stöffers Kamp III“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 92. FNP-Änderung sowie der Bebauungsplan Nr. 67 „Baugebiet Stöffers Kamp III“ mit den jeweiligen Begründungen und den dazugehörigen Unterlagen (Umweltbericht inkl. Biotoptypenkartierung, faunistische Bestandserfassung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Baugrunduntersuchung inkl. Versickerungsbeurteilung, Oberflächenentwässerungskonzept und schalltechnischer Bericht zum B-Plan Nr. 60 „Stöffers Kamp II/Jürgen Stöffer“) können auf Dauer im Internet unter <https://www.emlichheim.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> unter der Rubrik „Wirtschaft&Bauen – Bebauungspläne“ sowie im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, Zimmer 53, 49824 Emlichheim während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bezüglich der 92. Änderung des FNP schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, bzw. bezüglich des B-Planes Nr. 67 „Baugebiet Stöffers Kamp III“ schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Emlichheim (Anschrift siehe oben) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Emlichheim, 22.11.2022

Duling  
(Samtgemeindebürgermeister/  
Gemeindedirektor)